



Geschäftsordnung der Bibliothekskommission

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Arlesheim vom 22. Juni 1998 sowie dem Reglement über die gemeinderätlichen Kommissionen der Gemeinde Arlesheim¹⁾, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Diese Verordnung enthält Bestimmungen über die Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Bibliothekskommission.

§ 2 Organisation

¹ Der Gemeinderat bestellt nach Massgabe des Reglements über die gemeinderätlichen Kommissionen¹ eine Bibliothekskommission von 5 Mitgliedern, in welcher ein Mitglied des Gemeinderates sowie eine Lehrperson des Domplatzschulhauses vertreten sind.

² Die Leitung der gba nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

§ 3 Aufgaben und Kompetenzen

Der Bibliothekskommission obliegen folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Fachliche Aufsicht, Führung und Begleitung der Bibliotheksleitung gemäss den allgemeinen Vorgaben (Bsp. kantonale Bibliothekskommission nimmt als Fachinstanz eine beratende Funktion wahr) sowie dem Leitbild der gba vom 26.6.2012 (die organisatorische und personelle Aufsicht obliegt der Abteilung Gesellschaft und Soziales);
- b) Erstellen des jährlichen Budgets zuhanden des Gemeinderates;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel nach Massgabe des Budgets sowie dem Verwaltungs- und Organisationsreglement der Gemeinde Arlesheim vom 22. Juni 1998;
- d) Genehmigung des Jahresberichts zuhanden des Gemeinderates;
- e) Öffentlichkeitsarbeit;
- f) Anlaufstelle für Anliegen von Benutzer/innen der gba.

B. Geschäftsordnung

§ 4 Arbeitsgruppen / Externe Unterstützung

Die Bibliothekskommission kann Arbeitsgruppen bilden und bei Bedarf sowie in Absprache mit dem Gemeinderat externe Fachpersonen beiziehen. Auftrag und Zeitbudget sind von der Behörde festzusetzen und im Falle des Bezugs einer externen Fachperson mit dem Gemeinderat abzusprechen².

§ 5 Einberufung

Die Bibliothekskommission wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern, mindestens eine Woche im Voraus unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen. Sie versammelt sich mindestens zweimal jährlich, um über die Aufgaben gemäss § 3 zu befinden.

§ 6 Beschlussfassung

- ¹ Die Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder anwesend sind.
- ² Die Bibliothekskommission fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.
- ³ Beschlüsse können auf dem Zirkularweg (z.B. E-Mail) gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt. Diese Beschlüsse werden im Protokoll der nächsten Sitzung aufgeführt.

§ 7 Protokoll


- ¹ Über die Sitzungen der Betriebskommission wird ein Protokoll geführt.
- ² Das Protokoll enthält Angaben über die Anwesenden, Dauer und Beschlüsse.
- ³ Der Gemeinderat erhält ein Exemplar des Protokolls.

C. Schlussbestimmungen

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 18. Juni 2013 in Kraft³.

DER GEMEINDERAT


Karl-Heinz Zeller Zanolari
Gemeindepräsident


Barbara Fischer
Gemeindeverwalterin

¹ zurzeit in Erarbeitung

² GRB vom 10.12.2002

³ GRB vom 18.6.2013